

Stipendienzugang: Kantonale Übersicht

PERSPEKTIVEN – STUDIUM

Hochschulzugang in der Schweiz.
Informationen für Geflüchtete.

Kanton (Link)	Aktueller Stand		Altersgrenze	Höchstansätze Tertiärstufe (pro Jahr)	Eingabefrist
	Status S	Status F (VA)			
Aargau	Ja	Nein	Keine Altersgrenze	<p>Vorstudium: Da dieses als als Sek-II-Ausbildung gilt, beträgt der jährliche Höchstbetrag Fr. 5'000.— (wenn bei Eltern wohnhaft) und Fr. 12'000.— bei eigenem Haushalt.</p> <p>Reguläres Studium (Ausschliesslich Erststudium): 2/3 durch Stipendium, 1/3 durch Darlehen; Höchstansatz CHF 16'000.—, wovon max. 10'667.— als Stipendium Zusätzlich Darlehen bis CHF 10'000.— möglich. Für ein Zweitstudium können ausschliesslich zinslose Darlehen gewährt werden. Dabei zählt jedes abgeschlossene Studium im Ausland an einer staatlichen Institution.</p>	<p>Frühestens 2 Monate vor dem Start der Ausbildung, spätestens am letzten Tag vom 3. Monat nach dem Start. Beispiel: Wenn Ihr Studium im September beginnt, können Sie den Antrag ab Juli bis spätestens am 31. Dezember einreichen.</p>
Appenzell A.Rh.	Nein	Nein	40 Jahre, danach nur noch Darlehen	Höchstansatz CHF 16'000, pro Kind wird der Ansatz um CHF 4'000 erhöht	Spätestens 3 Monate nach Semesterbeginn. Unterlagen für die Gesuchseinreichung werden nach einer telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Stipendienamt verschickt.
Appenzell I.Rh.	Nein	Nein	35 Jahre, danach nur noch Darlehen	Höchstansatz CHF 16'000, pro Kind wird der Ansatz um CHF 4'000 erhöht	Bis spätestens am Ende des ersten Semesters
Basel-Landschaft	Ja	Nein	Keine Altersgrenze	Je nach persönlichen Voraussetzungen. Grundsätzlich CHF 8'400 für Stipendien während universitären Ausbildungen. Bei verheirateten Bewerber*innen liegt der Höchstbetrag bei CHF 20'000. Für ein ergänzendes Darlehen liegt der Höchstbetrag bei CHF 7'000.	<p>Studienjahresbeginn Mai, Juni, Juli, August: Eingabe bis 31.August Studienjahresbeginn September, Oktober, November, Dezember: Eingabe bis 31.Oktober</p>

Basel-Stadt	Nein	Ja	40 Jahre, Ausnahme bei Ausbildung aus wirtschaftlicher Notwendigkeit	Höchstansatz CHF 19'000, pro Kind wird der Ansatz um CHF 4'000 erhöht	Bis spätestens 31. Oktober
Bern	Nein*	Nein*	35 Jahre	Keine Höchstansätze	30. Juni für Ausbildungsjahre, die in der ersten Jahreshälfte beginnen; 31. Dezember für Ausbildungsjahre, die in der zweiten Jahreshälfte beginnen
Freiburg	Ja	Ja	40 Jahre	Höchstansatz CHF 16'000, pro Kind wird der Ansatz um CHF 4'000 erhöht Sozialhilfebeziehende, die studieren, müssen die erhaltene Sozialhilfe während der Ausbildung zurückbezahlen.	Im ersten Semester des Ausbildungsjahres bis zum 28. Februar
Genf	Ja, nach einer Wartefrist von 5 Jahren	Ja	Keine Altersgrenze	Höchstansatz CHF 16'000, pro Kind wird der Ansatz um CHF 4'000 erhöht Für Master nur Darlehen möglich	Spätestens 6 Monate nach Semesterbeginn
Glarus	Nein	Nein	45 Jahre	Höchstansatz CHF 16'000, pro Kind wird der Ansatz um CHF 5'000 erhöht Darlehen möglich, wenn das Stipendium nicht ausreicht	Spätestens 3 Monate nach Semesterbeginn
Graubünden	Ja	Ja	40 Jahre	Höchstansatz CHF 16'000, pro Kind wird der Ansatz um CHF 5'000 erhöht Darlehen möglich, wenn das Stipendium nicht ausreicht, resp. nicht gesprochen wurde. Verfügt eine Person bereits über einen Bachelor, kann kein Stipendium für einen zweiten Bachelor gesprochen werden.	Spätestens 3 Monate nach Semesterbeginn
Jura	Nein	Nein	50 Jahre	Höchstansatz CHF 18'000, pro Kind wird der Ansatz um CHF 4'000 erhöht	Bei Semesterbeginn zwischen August-November: 31. Januar Bei Semesterbeginn zwischen Januar-Februar: 30. April

Luzern	Nein	Nein	Altersgrenze 50, danach nur noch Darlehen	Höchstansatz Stipendien: CHF 13'000, Höchstansatz Darlehen CHF 10'000 Ist der Fehlbetrag tiefer als CHF 5'000, erfolgt die Unterstützung ausschliesslich durch Stipendien; ist der Fehlbetrag höher, werden für den CHF 5000 übersteigenden Teil je zur Hälfte Stipendien und Darlehen gewährt	Spätestens 3 Monate nach Semesterbeginn
Neuenburg	Nein	Ja	35 Jahre, danach nur noch Darlehen	Höchstansatz CHF 24'000, zusätzlich CHF 6'000 pro Kind	31. Dezember
Nidwalden	Nein	Nein	50 Jahre	Höchstansatz CHF 16'000 Ergänzend sind Darlehen möglich. Diese dürfen max. 30% der Unterstützung ausmachen	Spätestens 8 Wochen nach Semesterbeginn
Obwalden	Nein	Nein	Keine Altersgrenze	Höchstansatz CHF 16'600, pro Kind wird der Ansatz um CHF 4'000 erhöht 70% der Unterstützung als Stipendium, 30% als Darlehen	Während dem Ausbildungsjahr
Sankt Gallen	Ja, jedoch nur, wenn die Eltern ebenfalls im Kanton SG leben.	Ja, jedoch nur, wenn die Eltern ebenfalls im Kanton SG leben.	Die Zeit zwischen dem voraussichtlichen Abschluss der Ausbildung und des Pensionsalter muss 3x länger sein als die ordentliche Ausbildungsdauer	Höchstansatz CHF 16'000 für ledige, CHF 22'000 für Verheiratete. Pro Kind wird der Ansatz um CHF 4'000 erhöht.	Herbstsemester: Bis 15. November Frühlingsemester: Bis 15. Mai
Schaffhausen	Ja	Ja	35 Jahren	Höchstansatz CHF 16'000 für Ledige, CHF 20'000 für Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende. Pro Kind wird der Ansatz um CHF 4'000 erhöht	Spätestens 2 Monate nach Semesterbeginn
Schwyz	Ja	Ja	45 Jahre	Höchstansatz CHF 13'000, pro Kind wird der Ansatz um CHF 3'000 erhöht	Ausbildungsbeginn Mai-Oktober: 1. Dezember. Ausbildungsbeginn November-April: 1. Juli

Solothurn	Nein	Ja	Keine Altersgrenze	Höchstansatz CHF 16'000 für Ledige, CHF 22'000 für Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende, pro Kind wird der Ansatz um CHF 4'000 erhöht	Ausbildungsbeginn August-Dezember: 15. November. Ausbildungsbeginn Januar-Juni: 15. Mai
Tessin	Nein	Nein	54 Jahre bei Ausbildungsbeginn	Höchstansatz CHF 20'000, pro Kind wird der Ansatz um CHF 4'000 erhöht.	Vor Ausbildungsbeginn
Thurgau	Ja	Ja	Keine Altersgrenze	Höchstansatz CHF 16'000, pro Kind wird der Ansatz um CHF 5'000 erhöht Darlehen möglich, wenn das Stipendium nicht ausreicht	Herbstsemester: 15. November. Frühlingssemester: 15. Mai
Uri	Nein	Nein*	50 Jahre; ab 40 Jahren jedoch nur noch Darlehen	Höchstansatz CHF 16'000 für Ledige, CHF 19'000 für Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende, pro Kind wird der Ansatz um CHF 4'000 erhöht	Spätestens Ende September
Waadt	Nein	ja	Keine Altersgrenze	?	30. September, bei späterem Einreichen wird das Stipendium entsprechend gekürzt
Wallis	Nein	Nein	35 Jahre, danach nur noch Darlehen	Höchstansatz CHF 16'000, pro Kind wird der Ansatz um CHF 4'000 erhöht Sozialhilfebeziehende, die studieren, müssen die erhaltene Sozialhilfe während der Ausbildung zurückbezahlen	31. Dezember für das Herbstsemester resp. ganzes akademische Jahr. 30. April für das Frühlingssemester.
Zug	Nein	Nein	Altersgrenze 40 Jahre	Höchstansatz CHF 16'000	Spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn
Zürich	Ja, nach einer Wartefrist von 5 Jahren	Ja, nach einer Wartefrist von 5 Jahren	45 Jahre, ab 35 Jahren jedoch nur noch Darlehen	Keine Höchstansätze	Herbstsemester: 31. August Frühlingssemester: 31. Januar

* Parlamentarischer Vorstoss für eine Stipendienberechtigung vom Kantonsrat angenommen. Vernehmlassung der Gesetzesänderung im Gange.

Stand: 5. Juni 2026

